



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2014/237](#) von Landrätin Kathrin Schweizer vom 26. Juni 2014 betreffend VASA-Gelder für die öffentliche Hand

Datum: 23. September 2014

Nummer: 2014-237

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/237

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2014/237](#) von Landrätin Kathrin Schweizer vom 26. Juni 2014 betreffend VASA-Gelder für die öffentliche Hand

vom 23. September 2014

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2014 reichte Landrätin Kathrin Schweizer die Interpellation [2014/237](#) betreffend VASA-Gelder für die öffentliche Hand mit folgendem Wortlaut ein:

Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) regelt

- *die Erhebung einer Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen*
- *die Verwendung dieser Gelder für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten.*

Die Gelder werden an die Kantone entrichtet. Sie betragen im Falle der Deponie Feldreben 40% der Sanierungskosten.

Gemäss Kooperationsvereinbarung für die Deponieuntersuchungen musste zur Kenntnis genommen werden, dass die VASA-Gelder anteilmässig an alle Kooperationsparteien ausgeschüttet und nicht wie eigentlich vom Bund vorgesehen für die Entlastung der öffentlichen Hand verwendet werden (s. Präsentation von A. Isenburg vom 17. Dezember 2010).

Mit der Erarbeitung einer neuen Vereinbarung für die Sanierung der Feldreben-Deponien werden die Verteilschlüssel neu bestimmt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Darf davon ausgegangen werden, dass die VASA-Gelder des Bundes bei der grossen Investition in die Sanierung der Deponie der öffentlichen Hand zustehen und nicht auch zur Entlastung der chemischen Industrie verwendet werden?*
2. *Wenn trotzdem Kosten auf den Kanton Basellandschaft fallen, wann wird der Regierungsrat diesen Aufwand vom Parlament genehmigen lassen?*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Allgemeines

In der Schweiz gibt es ungefähr 38'000 belastete Standorte. Davon befinden sich ca. 1'500 im Kanton Basel-Landschaft. Art. 32c Abs.1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) beauftragt die Kantone, dafür zu sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680) konkretisiert Artikel 32c Abs.1 USG.

Der Bund unterstützt die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten mit Mitteln aus einer Spezialfinanzierung mittels Abgaben, die entrichtet werden für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien sowie die Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland (vergl. die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, sog. „VASA“; SR 814.681).

Hinsichtlich der Verwendung der Abgeltungen haben die Kantone ein Ermessen. Dabei sind drei Grundsätze zu beachten. Erstens ist der Empfänger der Bundesbeiträge der Kanton. Zweitens ändern die Bundesbeiträge nichts an der Verursachereigenschaft, und drittens sind die Bundesbeiträge gebunden an ihren Zweck und müssen zur Kostendeckung der abgegoltenen Massnahme verwendet werden.

Für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, auf die seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind, werden Abgeltungen im Umfang von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt, wenn auf diesen Standorten zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind (vgl. Art. 32e Abs. 3 Bst. b i.V.m. Abs. 4 Bst. c USG).

Als Standorte, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, gelten die vom Gemeinwesen oder von Privaten im öffentlichen Interesse betriebenen „Kehrichtdeponien“. Ein solcher Standort wird nachfolgend als Siedlungsabfalldeponie bezeichnet.

Das gilt laut BAFU für alle drei ehemaligen Deponien in Muttenz: Margelacker, Feldreben und Rothausstrasse. Sie sind somit gemäss BAFU Siedlungsabfalldeponien.

Im Fall dieser Siedlungsabfalldeponien in Muttenz wurden bisher für alle Untersuchungs- und Überwachungsmassnahmen die VASA-Abgeltungen grundsätzlich dem Kanton ausbezahlt und zur Deckung der gesamten anrechenbaren Kosten verwendet. Der Restbetrag wurde mit Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien verteilt. Somit sind die o.g. Grundsätze für die Verwendung der Abgeltungen eingehalten worden.

Gemäss Art. 23 Abs. 3 AltIV können die Behörden auf den Erlass von Verfügungen verzichten, wenn die Durchführung der erforderlichen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen auf andere Weise gewährleistet ist. Mit den bisher einvernehmlich von allen Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen konnte im Falle der drei genannten Siedlungsabfalldeponien in Muttenz auf Verfügungen verzichtet werden und somit verzögernde Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Darf davon ausgegangen werden, dass die VASA-Gelder des Bundes bei der grossen Investition in die Sanierung der Deponie der öffentlichen Hand zustehen und nicht auch zur Entlastung der chemischen Industrie verwendet werden?*

Am oben erwähnten bisherigen Prinzip wird auch beim Sanierungsprojekt Feldreben festgehalten. Die VASA-Abgeltungen werden zur Reduktion der anrechenbaren Gesamtkosten verwendet. Der Restbetrag wird wieder mit einer Kooperationsvereinbarung auf alle Parteien verteilt. Am Runden Tisch vom 10. Juli 2014 wurde die Kompatibilität dieses Vorgehens mit der Mitteilung des BAFU „Abgeltungen nach Artikel 32 e USG“ vom 7. Februar 2014 von den anwesenden Vertretern des AUE BL und vom BAFU bestätigt und protokolliert. Das BAFU hält zudem laut Protokoll fest: „Im konkreten Fall Feldreben ist der Anteil der Privaten (damit ist die chemisch-pharmazeutische Industrie gemeint) aufgrund des Kostenverteilers relativ sehr hoch. Bei rein juristischer Betrachtungsweise müssten die Privaten weniger zahlen und übernehmen folglich hier (Kostenvereinbarung) einen Kostenanteil, welcher über das gesetzliche Minimum hinausgeht. Dies rechtfertigt die getroffene Lösung, wonach der Bund die VASA Gelder auch für die privaten Anteile auszahlt. Schlussendlich entlasten die VASA Gelder damit auch die öffentliche Hand.“

2. *Wenn trotzdem Kosten auf den Kanton Basellandschaft fallen, wann wird der Regierungsrat die entsprechende Vorlage dem Parlament unterbreiten?*

Der Kostenanteil des Kantons Basel-Landschaft beinhaltet ein Teil als sog. Ausfallkosten (nach Art. 32d Abs. 3 USG trägt das Gemeinwesen den nicht einbringlichen Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind) Der andere Teil sind die Kosten als Zustandsstörer, d.h. als Grundeigentümer. Beim Kostenanteil des Kantons handelt es sich jeweils finanzrechtlich um gebundene Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen in Bezug auf ein Objekt im Finanzvermögen. Hierfür ist der Regierungsrat zuständig, soweit sich die Sanierung im Rahmen der nach Bundesrecht notwendigen Massnahmen bewegt (Gutachten Prof. Dr. Gerhard Schmid, ehem. Professor an der Universität Basel, vom 1. Februar 2013). Eine Kooperationsvereinbarung für die bundesrechtskonforme Sanierung Feldreben mit Kostenverteilungsschlüssel wird somit seitens des Kantons vom Regierungsrat genehmigt.

Liestal, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter